

# SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878



## SEAL & BOND MS40 TRANS

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktname : SEAL & BOND MS40 TRANS  
Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)  
Produkttyp REACH : Gemisch

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Klebstoff  
Dichtstoff

##### 1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

Novatio\*  
Industrielaan 5B  
B-2250 Olen  
☎ +32 14 25 76 40  
✉ +32 14 22 02 66  
info@novatio.be  
\*NOVATIO is a registered trademark of Novatech International N.V.

##### Hersteller des Produktes

Novatech International N.V.  
Industrielaan 5B  
B-2250 Olen  
☎ +32 14 85 97 37  
✉ +32 14 85 97 38  
info@novatech.be

#### 1.4. Notrufnummer

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch) :  
+32 14 58 45 45 (BIG)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft

##### Ergänzenden Informationen

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.  
EUH208 Enthält: Trimethoxyvinylsilan. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine sonstigen Gefahren bekannt

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

| Name<br>REACH Registrierungsnr. | CAS-Nr.<br>EG-Nr.      | Konz. (C) | Einstufung gemäß CLP                      | Fußnote    | Bemerkung   | M-Faktoren und<br>ATE |
|---------------------------------|------------------------|-----------|---|------------|-------------|-----------------------|
| Trimethoxyvinylsilan            | 2768-02-7<br>220-449-8 | 0.1%<C<1% | Flam. Liq. 3; H226<br>Skin Sens. 1B; H317 | (1)(6)(10) | Bestandteil |                       |

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)  
Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel  
<http://www.big.be>  
© BIG vzw  
Überarbeitungsgrund: 2, 3, 9, 12  
Überarbeitungsnummer: 0800

Datum der Erstellung: 2008-02-26  
Datum der Überarbeitung: 2021-12-04

BIG-Nummer: 38523

1 / 11

878-16239-030-de-DE

# SEAL & BOND MS40 TRANS

(1) Zu vollständigem Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

(6) In Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt aber die Einstufung wurde angepasst nach Evaluation der vorhandenen experimentellen Daten

(10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Maßnahmen:

(eigene) Sicherheit beachten. Wenn möglich, sich der betroffenen Person nähern und Vitalfunktionen überprüfen. Im Falle von Verletzung und/oder Vergiftung die Europäische Notfallnummer 112 anrufen. Symptome beginnend mit den am meisten lebensbedrohenden Verletzungen und Störungen behandeln. Betroffene Person unter Beobachtung halten, Möglichkeit verzögerter Symptome.

#### Nach Einatmen:

Das Opfer an die frische Luft bringen. Im Falle von Atemproblemen ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

#### Nach Hautkontakt:

Wenn möglich, Chemikalie durch Aufwischen/Trocknen entfernen. Anschließend sofort mit (lauwarmem) Wasser spülen/duschen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

#### Nach Augenkontakt:

Sofort mit (lauwarmem) Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

#### Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Bei Unwohlsein ärztlichen/medizinischen Rat einholen. Nicht darauf warten, dass Symptome auftreten, um Giftinformationszentrum zu konsultieren.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### 4.2.1 Akute Symptome

##### Nach Einatmen:

Keine Wirkungen bekannt.

##### Nach Hautkontakt:

Keine Wirkungen bekannt.

##### Nach Augenkontakt:

Keine Wirkungen bekannt.

##### Nach Verschlucken:

Keine Wirkungen bekannt.

#### 4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### 5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Schnell wirkendes ABC-Löschpulver, Brandklasse A Schaumlöscher, Wasser (schnell wirkender Feuerlöscher, Rolle).

Großer Brand: Wasser, Brandklasse A Schaum.

#### 5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Schnell wirkendes BC-Löschpulver, Schnell wirkender CO<sub>2</sub>-Löscher.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung werden CO und CO<sub>2</sub> gebildet (Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### 5.3.1 Maßnahmen:

Keine besonderen Löschanweisungen erforderlich.

#### 5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe (EN 374). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Bei Erhitzung/Verbrennung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137).

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kein offenes Feuer.

#### 6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Abschnitt 8.2

#### 6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe (EN 374). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

##### Geeignete Schutzkleidung

Siehe Abschnitt 8.2

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freierwirdendes Produkt aufsammeln.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

# SEAL & BOND MS40 TRANS

Verschütteter Feststoff abdecken mit Absorptionsmittel. Absorbiertes Produkt aufschauflern. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Strenge Hygiene befolgen. Behälter gut geschlossen halten.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### 7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. An einem trockenen Ort aufbewahren. Nur in Originalbehälter aufbewahren.

#### 7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen.

#### 7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

#### 7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Hinweise des Herstellers beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

##### a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

##### b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

#### 8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

#### 8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

#### 8.1.4 Schwellenwerte

##### DNEL/DMEL - Arbeitnehmer

###### Trimethoxyvinylsilan

| Schwellenwert (DNEL/DMEL) | Typ                                       | Wert                   | Bemerkung |
|---------------------------|---|------------------------|-----------|
| DNEL                      | Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation | 27.6 mg/m <sup>3</sup> |           |
|                           | Systemische Langzeitwirkungen, dermal     | 3.9 mg/kg bw/Tag       |           |

##### DNEL/DMEL - Allgemeinbevölkerung

###### Trimethoxyvinylsilan

| Schwellenwert (DNEL/DMEL) | Typ                                       | Wert                   | Bemerkung |
|---------------------------|---|------------------------|-----------|
| DNEL                      | Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation | 18.9 mg/m <sup>3</sup> |           |
|                           | Systemische Langzeitwirkungen, dermal     | 7.8 mg/kg bw/Tag       |           |
|                           | Systemische Langzeitwirkungen, oral       | 0.3 mg/kg bw/Tag       |           |

#### 8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Im Freien/unter örtlicher Absauganlage/mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten.

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Strenge Hygiene befolgen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

##### a) Atemschutz:

Atemschutz nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

##### b) Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374).

| Materialauswahl | Gemessene Durchbruchzeit | Dicke  | Schutzgrad | Bemerkung    |
|-----------------|--------------------------|--------|------------|--------------|
| Nitrilkautschuk | > 120 Minuten            | 0.4 mm | Klasse 4   | Guter Schutz |
| Naturkautschuk  | > 120 Minuten            | 0.4 mm | Klasse 4   | Guter Schutz |
| PVA             | > 120 Minuten            | 0.4 mm | Klasse 4   | Guter Schutz |

# SEAL & BOND MS40 TRANS

## c) Augenschutz:

Schutzbrille (EN 166).

## d) Hautschutz:

Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

## 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Abschnitt 6.2, 6.3 und 13

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Erscheinungsform            | Paste                                    |
| Viskosität                  | Viskos                                   |
| Geruch                      | Charakteristischer Geruch                |
| Geruchsschwelle             | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Farbe                       | Produktfarbe ist zusammensetzungsbedingt |
| Partikelgröße               | Nicht anwendbar                          |
| Explosionsgrenzen           | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Entzündbarkeit              | Nicht als entzündbar eingestuft          |
| Log Kow                     | Nicht anwendbar (Gemisch)                |
| Dynamische Viskosität       | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Kinematische Viskosität     | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Schmelzpunkt                | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Siedepunkt                  | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Relative Dampfdichte        | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Dampfdruck                  | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Löslichkeit                 | Wasser ; unlöslich                       |
| Relative Dichte             | 1.08 ; 20 °C                             |
| Absolute Dichte             | 1080 kg/m <sup>3</sup> ; 20 °C           |
| Zersetzungstemperatur       | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Selbstentzündungstemperatur | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Flammpunkt                  | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| pH                          | Nicht anwendbar (wasserunlöslich)        |

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten vorhanden

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Bei Erhitzung: erhöhte Brandgefahr.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

#### Vorsorgemaßnahmen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten vorhanden.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung werden CO und CO<sub>2</sub> gebildet (Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### 11.1.1 Prüfungsergebnisse

#### Akute Toxizität

##### SEAL & BOND MS40 TRANS

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden  
Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

# SEAL & BOND MS40 TRANS

## Trimethoxyvinylsilan

| Expositionsweg      | Parameter | Methode                 | Wert                          | Expositionszeit | Spezies                         | Wertbestimmung       | Bemerkung |
|---------------------|-----------|-------------------------|-------------------------------|-----------------|---------------------------------|----------------------|-----------|
| Oral                | LD50      | Äquivalent mit OECD 401 | 6899 mg/kg bw - 7012 mg/kg bw |                 | Ratte (männlich / weiblich)     | Experimenteller Wert |           |
| Dermal              | LD50      | Äquivalent mit OECD 402 | 3158 mg/kg bw - 3760 mg/kg bw | 24 Std          | Kaninchen (männlich / weiblich) | Experimenteller Wert |           |
| Inhalation (Dämpfe) | LC50      | Äquivalent mit OECD 403 | 16.8 mg/l                     | 4 Std           | Ratte (männlich / weiblich)     | Experimenteller Wert |           |

### Schlussfolgerung

Nicht für akute Toxizität eingestuft

### Ätz-/Reizwirkung

#### SEAL & BOND MS40 TRANS

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

#### Trimethoxyvinylsilan

| Expositionsweg | Ergebnis          | Methode  | Expositionszeit | Zeitpunkt             | Spezies   | Wertbestimmung       | Bemerkung |
|----------------|-------------------|----------|-----------------|-----------------------|-----------|----------------------|-----------|
| Auge           | Keine Reizwirkung | OECD 405 | 24 Std          | 1; 24; 48; 72 Stunden | Kaninchen | Experimenteller Wert |           |
| Haut           | Keine Reizwirkung |          | 24 Std          | 24; 48; 72 Stunden    | Kaninchen | Experimenteller Wert |           |

### Schlussfolgerung

Nicht als hautreizend eingestuft

Nicht als augenreizend eingestuft

Nicht als reizend für die Atemorgane eingestuft

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### SEAL & BOND MS40 TRANS

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

#### Trimethoxyvinylsilan

| Expositionsweg | Ergebnis         | Methode  | Expositionszeit | Beobachtungszeitpunkt | Spezies                    | Wertbestimmung       | Bemerkung |
|----------------|------------------|----------|-----------------|-----------------------|----------------------------|----------------------|-----------|
| Haut           | Sensibilisierend | OECD 406 |                 |                       | Meerschweinchen (weiblich) | Experimenteller Wert |           |

### Schlussfolgerung

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft

### Spezifische Zielorgan-Toxizität

#### SEAL & BOND MS40 TRANS

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

#### Trimethoxyvinylsilan

| Expositionsweg      | Parameter | Methode                         | Wert              | Organ | Wirkung                          | Expositionszeit                         | Spezies                     | Wertbestimmung       |
|---------------------|-----------|---------------------------------|-------------------|-------|----------------------------------|---|-----------------------------|----------------------|
| Oral (Magensonde)   | NOAEL     | OECD 422                        | 62.5 mg/kg bw/Tag |       | Keine Wirkung                    | 6 Wochen (täglich) - 8 Wochen (täglich) | Ratte (männlich / weiblich) | Experimenteller Wert |
| Oral (Magensonde)   | LOAEL     | OECD 422                        | 250 mg/kg bw/Tag  | Blase | Histopathologische Veränderungen | 6 Wochen (täglich) - 8 Wochen (täglich) | Ratte (männlich / weiblich) | Experimenteller Wert |
| Inhalation (Dämpfe) | NOAEC     | Subchronische Toxizitätsprüfung | 100 ppm           |       | Keine Wirkung                    | 14 Wochen (6Std / Tag, 5 Tage / Woche)  | Ratte (männlich / weiblich) | Experimenteller Wert |

### Schlussfolgerung

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft

### Keimzell-Mutagenität (in vitro)

#### SEAL & BOND MS40 TRANS

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

# SEAL & BOND MS40 TRANS

## Trimethoxyvinylsilan

| Ergebnis  | Methode  | Testsubstrat                         | Wirkung                 | Wertbestimmung       | Bemerkung |
|---|----------|--------------------------------------|-------------------------|----------------------|-----------|
| Positiv mit Stoffwechselaktivierung, positiv ohne Stoffwechselaktivierung | OECD 473 | CHL/IU Zellen                        | Chromosomenaberrationen | Experimenteller Wert |           |
| Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung | OECD 476 | Eierstöcke des chinesischen Hamsters |                         | Experimenteller Wert |           |
| Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung | OECD 471 | Bacteria (S.typhimurium)             |                         | Experimenteller Wert |           |

## Keimzell-Mutagenität (in vivo)

### SEAL & BOND MS40 TRANS

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Trimethoxyvinylsilan

| Ergebnis                      | Methode  | Expositionszeit   | Testsubstrat     | Organ | Wertbestimmung       |
|-------------------------------|----------|-------------------|------------------|-------|----------------------|
| Negativ (Inhalation (Dämpfe)) | OECD 489 | 2 Tage (1x / Tag) | Ratte (männlich) |       | Experimenteller Wert |

### Schlussfolgerung

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

## Karzinogenität

### SEAL & BOND MS40 TRANS

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Schlussfolgerung

Nicht für Karzinogenität eingestuft

## Reproduktionstoxizität

### SEAL & BOND MS40 TRANS

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Trimethoxyvinylsilan

|   | Parameter | Methode          | Wert              | Expositionszeit                    | Spezies          | Wirkung       | Organ   | Wertbestimmung       |
|---|-----------|------------------|-------------------|------------------------------------|------------------|---------------|---------|----------------------|
| Entwicklungstoxizität (Inhalation (Dämpfe))     | NOAEL     | EPA OTS 798.4350 | 100 ppm           | 10 Tage (Trächtigkeit, 6Std / Tag) | Ratte            | Keine Wirkung | Skelett | Experimenteller Wert |
| Maternale Toxizität (Inhalation (Dämpfe))       | NOAEL     | EPA OTS 798.4350 | 25 ppm            | 10 Tage (Trächtigkeit, 6Std / Tag) | Ratte            | Keine Wirkung |         | Experimenteller Wert |
| Wirkungen auf Fruchtbarkeit (Oral (Magensonde)) | NOAEL (P) | OECD 422         | 1000 mg/kg bw/Tag | ≤ 43 Tag(e)                        | Ratte (männlich) | Keine Wirkung |         | Experimenteller Wert |
|   | NOAEL (P) | OECD 422         | 250 mg/kg bw/Tag  | ≥ 60 Tag(e)                        | Ratte (weiblich) | Keine Wirkung |         | Experimenteller Wert |

### Schlussfolgerung

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

## Toxizität andere Wirkungen

### SEAL & BOND MS40 TRANS

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

## Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

### SEAL & BOND MS40 TRANS

Hautausschlag/Entzündung.

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Kein Hinweis auf endokrinschädliche Eigenschaften

# SEAL & BOND MS40 TRANS

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

#### SEAL & BOND MS40 TRANS

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

#### Trimethoxyvinylsilan

|  | Parameter | Methode        | Wert       | Dauer     | Spezies                         | Testplan              | Süß-/Salzwasser | Wertbestimmung                               |
|--|-----------|----------------|------------|-----------|---------------------------------|-----------------------|-----------------|--|
| Akute Toxizität Fische                           | LC50      |                | 191 mg/l   | 96 Std    | Oncorhynchus mykiss             |                       | Süßwasser       | Experimenteller Wert; Nominale Konzentration |
| Akute Toxizität Krebstiere                       | EC50      | EU Methode C.2 | 168.7 mg/l | 48 Std    | Daphnia magna                   | Statisches System     | Süßwasser       | Experimenteller Wert; Fortbewegung           |
| Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen        | ErC50     |                | > 89 mg/l  | 72 Std    | Pseudokirchneriella subcapitata | Statisches System     | Süßwasser       | Experimenteller Wert; GLP                    |
|  | NOEC      |                | > 89 mg/l  | 72 Std    | Pseudokirchneriella subcapitata | Statisches System     | Süßwasser       | Experimenteller Wert; Wachstumsrate          |
| Chronische Toxizität Fische                      |           |                |            |           |                                 |                       |                 | Datenverzicht                                |
| Chronische Toxizität wasserbewohnende Krebstiere | NOEC      | OECD 211       | 28.1 mg/l  | 21 Tag(e) | Daphnia magna                   | Semistatisches System | Süßwasser       | Experimenteller Wert; Reproduktion           |
| Toxizität Wasser-Mikroorganismen                 | EC50      | OECD 209       | > 100 mg/l | 3 Std     | Belebtschlamm                   | Statisches System     | Süßwasser       | Experimenteller Wert; Atmung                 |

#### Schlussfolgerung

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Trimethoxyvinylsilan

#### Biologische Abbaubarkeit Wasser

| Methode   | Wert                      | Dauer     | Wertbestimmung       |
|-----------|---------------------------|-----------|----------------------|
| OECD 301F | 51 %; Sauerstoffverbrauch | 28 Tag(e) | Experimenteller Wert |

#### Phototransformation Luft (DT50 Luft)

| Methode      | Wert      | Konz. OH-Radikale      | Wertbestimmung  |
|--------------|-----------|------------------------|-----------------|
| AOPWIN v1.92 | 4.458 Std | 1.5E6 /cm <sup>3</sup> | Berechnungswert |

#### Halbwertszeit Wasser (t1/2 Wasser)

| Methode  | Wert              | Primärabbau/mineralisation | Wertbestimmung |
|----------|-------------------|----------------------------|----------------|
| OECD 111 | < 2.4 Std; pH = 7 | Primärer Abbau             | Beweiskraft    |

#### Schlussfolgerung

#### Wasser

Nicht leicht biologisch abbaubar im Wasser

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### SEAL & BOND MS40 TRANS

#### Log Kow

| Methode | Bemerkung                 | Wert | Temperatur | Wertbestimmung |
|---------|---------------------------|------|------------|----------------|
|         | Nicht anwendbar (Gemisch) |      |            |                |

#### Trimethoxyvinylsilan

#### Log Kow

| Methode | Bemerkung | Wert | Temperatur | Wertbestimmung |
|---------|-----------|------|------------|----------------|
| KOWWIN  |           | 1.1  | 20 °C      | QSAR           |

#### Schlussfolgerung

Keine experimentellen Daten der Komponente(n) vorhanden

### 12.4. Mobilität im Boden

#### Trimethoxyvinylsilan

#### (log) Koc

| Parameter | Methode           | Wert  | Wertbestimmung  |
|-----------|-------------------|-------|-----------------|
| log Koc   | SRC PCKOCWIN v2.0 | 2.811 | Berechnungswert |

#### Flüchtigkeit (Henry-Konstante H)

| Wert | Methode            | Temperatur | Bemerkung | Wertbestimmung |
|------|--------------------|------------|-----------|----------------|
|      | SRC HENRYWIN v3.20 |            |           |                |

# SEAL & BOND MS40 TRANS

## Schlussfolgerung

Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität der Komponente(n) vorhanden

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen.

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Hinweis auf endokrinschädliche Eigenschaften

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

### SEAL & BOND MS40 TRANS

#### Treibhausgase

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

#### Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### 13.1.1 Abfallvorschriften

##### Europäische Union

Kann als nicht gefährlicher Abfall betrachtet werden nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung Nr. 2017/997.

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

08 04 10 (Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien): Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

#### 13.1.2 Entsorgungshinweise

Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten. An genehmigte Sondermüllsammelstelle abgeben.

#### 13.1.3 Verpackung

##### Europäische Union

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 01 (Verpackungen aus Papier und Pappe).

15 01 02 (Verpackungen aus Kunststoff).

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Straße (ADR), Eisenbahn (RID), Binnenwasserstraßen (ADN), See (IMDG/IMSBC), Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

#### 14.1. UN-Nummer

|             |                  |
|-------------|------------------|
| Beförderung | Nicht unterlegen |
|-------------|------------------|

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr |  |
| Klasse                              |  |
| Klassifizierungscode                |  |

#### 14.4. Verpackungsgruppe

|                   |  |
|-------------------|--|
| Verpackungsgruppe |  |
| Gefahrzettel      |  |

#### 14.5. Umweltgefahren

|  |      |
|--|------|
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe | nein |
|--|------|

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

|                    |  |
|--------------------|--|
| Sondervorschriften |  |
| Begrenzte Mengen   |  |

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Anhang II von MARPOL 73/78 | Nicht anwendbar, basiert auf den vorhandenen Angaben |
|----------------------------|--|

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

| FOV-Gehalt | Bemerkung |
|------------|-----------|
| < 1 %      |           |
| < 10.8 g/l |           |



# SEAL & BOND MS40 TRANS

## REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

|                        | Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen   | Beschränkungsbedingungen  |
|------------------------|--|---|
| · Trimethoxyvinylsilan | Flüssige Stoffe oder Gemische, die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen:<br>a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;<br>b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;<br>c) Gefahrenklasse 4.1;<br>d) Gefahrenklasse 5.1.  | <ol style="list-style-type: none"> <li>Dürfen nicht verwendet werden <ul style="list-style-type: none"> <li>in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;</li> <li>in Scherzspielen;</li> <li>in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.</li> </ul> </li> <li>Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.</li> <li>Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und</li> <li>ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit H304 gekennzeichnet sind.</li> </ul> </li> <li>Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).</li> <li>Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘ sowie ab dem 1. Dezember 2010 ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl – oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht – kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘.</li> <li>Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: ‚Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘.</li> <li>Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.</li> </ol> </li> </ol> |
| · Trimethoxyvinylsilan | Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 dieser Verordnung aufgeführt sind.  | <ol style="list-style-type: none"> <li>Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für <ul style="list-style-type: none"> <li>Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,</li> <li>künstlichen Schnee und Reif,</li> <li>unanständige Geräusche,</li> <li>Luftschlangen,</li> <li>Scherzexplosionsmittel,</li> <li>Horntöne für Vergnügungen,</li> <li>Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,</li> <li>künstliche Spinnweben,</li> <li>Stinkbomben.</li> </ul> </li> <li>Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:<br/>‚Nur für gewerbliche Anwender‘.</li> <li>Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates genannten Aerosolpackungen.</li> <li>Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.</li> </ol>  |
| · Trimethoxyvinylsilan | Stoffe, auf die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:<br>a) Stoffe mit einer der folgenden Einstufungen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:<br>– karzinogener Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder keimzellmutagener Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2, aber keine solchen Stoffe, deren Einstufung sich auf Wirkungen gründet, die nur nach Exposition durch Inhalation auftreten.<br>– reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2, aber keine solchen Stoffe, deren Einstufung sich auf Wirkungen gründet, die nur nach Exposition durch Inhalation auftreten<br>– hautsensibilisierender Stoff der Kategorie 1, 1A oder 1B<br>– hautätzender Stoff der Kategorie 1, 1A, 1B oder 1C oder hautreizender Stoff der Kategorie 2<br>– schwer augenschädigender Stoff der Kategorie 1 oder augenreizender Stoff der Kategorie 2 | Mischungen zu Tätowierzwecken unterliegen den Einschränkungen von Verordnung (EU) 2020/2081   |

Überarbeitungsgrund: 2, 3, 9, 12

Datum der Erstellung: 2008-02-26

Datum der Überarbeitung: 2021-12-04

Überarbeitungsnummer: 0800

BIG-Nummer: 38523

9 / 11

# SEAL & BOND MS40 TRANS

b) Stoffe, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind  
c) in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgeführte Stoffe, für die in der Tabelle im genannten Anhang in mindestens einer der Spalten g, h und i eine Bedingung angegeben ist  
d) Stoffe, die in Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind.  
Die Nebenanforderungen in Spalte 2 Absätze 7 und 8 dieses Eintrags gelten für alle Gemische, die zu Tätowierzwecken verwendet werden, unabhängig davon, ob sie einen Stoff enthalten, der unter die Buchstaben a bis d dieser Spalte des vorliegenden Eintrags fällt.

## Nationale Gesetzgebung Belgien

### SEAL & BOND MS40 TRANS

Keine Daten vorhanden

## Nationale Gesetzgebung Die Niederlande

### SEAL & BOND MS40 TRANS

|                      |   |
|----------------------|---|
| Waterbezwaarlijkheid | B (4); Algemene Beoordelingsmethodiek (ABM) |
|----------------------|---|

## Nationale Gesetzgebung Frankreich

### SEAL & BOND MS40 TRANS

Keine Daten vorhanden

## Nationale Gesetzgebung Deutschland

### SEAL & BOND MS40 TRANS

|     |  |
|-----|--|
| WGK | 1; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - 18. April 2017 |
|-----|--|

### Trimethoxyvinylsilan

|         |       |
|---------|-------|
| TA-Luft | 5.2.5 |
|---------|-------|

## Nationale Gesetzgebung Österreich

### SEAL & BOND MS40 TRANS

Keine Daten vorhanden

## Nationale Gesetzgebung UK

### SEAL & BOND MS40 TRANS

Keine Daten vorhanden

## Sonstige relevante Daten

### SEAL & BOND MS40 TRANS

Keine Daten vorhanden

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### **Vollständiger Wortlaut aller unter Abschnitt 3 aufgeführten H- und EUH-Sätze:**

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.  
EUH208 Enthält einen sensibilisierenden Stoff. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

|              |  |
|--------------|--|
| (*)          | SELBSTEINSTUFUNG VON BIG   |
| ADI          | Acceptable daily intake  |
| AOEL         | Acceptable operator exposure level   |
| ATE          | Acute Toxicity Estimate  |
| CLP (EU-GHS) | Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa) |
| DMEL         | Derived Minimal Effect Level   |
| DNEL         | Derived No Effect Level  |
| EC50         | Effect Concentration 50 %  |
| ERC50        | EC50 in terms of reduction of growth rate                                      |
| LC50         | Lethal Concentration 50 %  |
| LD50         | Lethal Dose 50 %   |
| NOAEL        | No Observed Adverse Effect Level   |
| NOEC         | No Observed Effect Concentration   |
| OECD         | Organisation for Economic Co-operation and Development                         |
| PBT          | Persistent, Bioakkumulierbar & Toxisch   |
| PNEC         | Predicted No Effect Concentration  |
| STP          | Sludge Treatment Process   |
| vPvB         | very Persistent & very Bioaccumulative   |

Überarbeitungsgrund: 2, 3, 9, 12

Datum der Erstellung: 2008-02-26

Datum der Überarbeitung: 2021-12-04

Überarbeitungsnummer: 0800

BIG-Nummer: 38523

10 / 11

# SEAL & BOND MS40 TRANS

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder – wenn diese nicht anzuwenden sind – den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.